

Satzung  
des  
Krankenpflegeverein Leonberg

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der überkonfessionelle Verein führt den Namen Krankenpflegeverein Leonberg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Leonberg.

Er wird ehrenamtlich geführt.

**§ 2**  
**Zweck und Aufgaben**

Der Verein unterstützt die Sozialstation Leonberg, damit eine gute ambulante Versorgung der Einwohnerinnen / der Einwohner der Stadt Leonberg geleistet werden kann.

Aufgabe des Vereins ist es, die ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung alter und/oder kranker Einwohnerinnen / Einwohner der Stadt Leonberg durch die Sozialstation Leonberg zu fördern. Er fördert auch die Familienpflege.

Der Verein schließt mit der Sozialstation Leonberg einen Vertrag über deren Förderung und die Gegenleistung für seine Mitglieder.

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Er ist Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.**

Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1.) Mitglied des Vereins kann

- a) jede natürliche Person mit Wohnsitz in Leonberg,
- b) jede Familie mit Wohnsitz in Leonberg, die in einer Wohnung lebt ( Familienmitgliedschaft ),
- c) jede juristische Person mit Sitz in Leonberg

werden.

Die bisherigen Fördermitglieder der Sozialstation Leonberg werden Mitglieder ohne besonderen Antrag.

Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Es wird ein jährlicher Beitrag für die Einzelmitgliedschaft, die Familienmitgliedschaft und die Mitgliedschaft einer juristischen Person in unterschiedlicher Höhe erhoben. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird unabhängig vom Zeitpunkt des Bei- oder Austrittes zum Verein für jedes Kalenderjahr erhoben.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Wegzug aus der Stadt Leonberg,
- c) wenn ein Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird ( z. B. wenn das Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt hat oder durch vereinsschädigendes Verhalten ),
- d) durch Tod
- e) durch Beendigung der juristischen Person

## **§ 5 Organe**

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr :
- a) Wahl der vier Vorstandsmitglieder gem. § 7, Abs. 1;
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von vier Jahren;
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes sowie der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
  - e) Beschluss über Zweck- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Stadt Leonberg bekannt gemacht sein muss, einberufen. Jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Stimmverhältnisse vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den gemäß § 6 Abs. 1a dieser Satzung gewählten vier Vereinsmitgliedern; je ein Vorstandsmitglied vertritt die evangelische Kirche, die katholische Kirche, die ev.- methodistische Kirche und die Stadt Leonberg. Der Vorstand besteht aus
- der / dem 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführerin / Schriftführer und
  - Rechnungsführerin / Rechnungsführer
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere :
  - a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) konzeptionelle Entwicklung des Vereins
  - c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung.
  - d) Werbung von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins/**Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks** geht das Vermögen des Vereins auf die Sozialstation Leonberg über und ist dort im Satzungssinn zu verwenden.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18.12.2003 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 09.01.2004 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.